

## **Richtlinie zum Nachteilsausgleich an den Thurgauer Volksschulen**

vom 4. Mai 2017

### **1. Ausgangslage und Geltungsbereich**

Laut Bundesverfassung und Behindertengleichstellungsgesetz sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich und dürfen nicht diskriminiert werden. Menschen, die aufgrund einer Behinderung die vorgegebenen Bildungsziele nicht erreichen können, obwohl sie dazu das Potential haben, ist ein Nachteilsausgleich zu gewähren.<sup>1</sup>

Ein Nachteilsausgleich wird dann in Betracht gezogen, wenn sonderpädagogische (z.B. schulische Heilpädagogik, Logopädie oder Psychomotorik) oder medizinische Massnahmen (z.B. Ergotherapie oder Behandlung mit Medikamenten) nicht genügen, um die Nachteile einer Behinderung hinreichend auszugleichen.

Die Richtlinie bezieht sich auf die Handhabung des Nachteilsausgleichs an den Thurgauer Volksschulen.

### **2. Begriff**

Ein Nachteilsausgleich dient dazu, Einschränkungen aufgrund von diagnostizierten Behinderungen aufzuheben oder zu verringern. In prüfungs- und promotionsrelevanten Situationen kann daher eine Anpassung der formalen Bedingungen erfolgen, z.B. Prüfungszeitpunkt, -dauer, -ort etc. Es werden keine Anpassungen an den Leistungs- und Bildungszielen vorgenommen.

In den übrigen Lernsituationen werden Nachteile durch differenzierenden Unterricht ausgeglichen.

### **3. Voraussetzungen**

Der Anspruch auf einen Nachteilsausgleich wird im Einzelfall geprüft. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- (1) Es liegt eine diagnostizierte Behinderung vor. Berichte folgender Stellen werden anerkannt:
  - im Thurgau niedergelassene Fachärzte;
  - Klinik für Kinder und Jugendliche Spital Thurgau AG;
  - Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst Thurgau (KJPD);
  - Abteilung Schulpsychologie und Logopädie des Amtes für Volksschule Thurgau;
  - gleichartige Fachinstitutionen anderer Kantone.
- (2) Der bestehende oder drohende Nachteil kann bei gleichbleibenden Grundansprüchen durch individuell festgelegte Massnahmen in Prüfungssituationen möglichst ausgeglichen werden.

<sup>1</sup> Vgl. Art. 8 Bundesverfassung (BV; SR 101), Art. 1 - 5 und 20 Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz; SR 151.3) sowie § 4 Gesetz über die Volksschule (VG; RB 411.11).

2/4

## **4. Verfahren**

### **4.1 Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler der Volksschule**

Erziehungsberechtigte stellen ein Gesuch auf Nachteilsausgleich bei der Schulbehörde, respektive bei Kompetenzübertragung an die Schulleitung bei der Schulleitung. Mit dem Antrag ist ein anerkannter und maximal ein Jahr alter Bericht einzureichen. Der Bericht enthält eine Diagnose, Befunde sowie eine Darstellung der individuellen Auswirkung der Diagnose auf das schulische Lernen.

Allfällige Kosten für Berichte kantonaler oder privater Fachstellen gehen zu Lasten der gesuchstellenden Person.

Es kann eine Zweitmeinung einer anderen anerkannten Stelle eingeholt werden.

Die Schulbehörde, respektive bei Kompetenzübertragung an die Schulleitung die Schulleitung, fällt einen rekursfähigen Entscheid über den beantragten Nachteilsausgleich. Den Betroffenen ist das rechtliche Gehör zu gewähren. Bei einem bewilligten Nachteilsausgleich sind die gewährten Massnahmen im Entscheid aufzuführen und die Schulaufsicht zu informieren.

Die involvierten Lehrpersonen sowie Mitschülerinnen und Mitschüler sind in Absprache mit den Erziehungsberechtigten durch die Schule in geeigneter Form über den Nachteilsausgleich und die gewährten Massnahmen zu informieren.

Die gewährten Massnahmen werden im Rahmen des Standortgesprächs mit den Erziehungsberechtigten besprochen.

Im Zeugnis darf kein Eintrag über den Nachteilsausgleich erfolgen.

Der Anspruch auf einen Nachteilsausgleich kann bei Bedarf überprüft werden.

### **4.2 Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler im Rahmen einer Aufnahmeprüfung für eine weiterführende Schule oder der angehenden Berufsausbildung**

Für den Nachteilsausgleich im Rahmen einer Aufnahmeprüfung für eine weiterführende Schule oder der angehenden Berufsausbildung gelten bezüglich Verfahren und Antragstellung die Richtlinie zum Nachteilsausgleich an den Thurgauer Mittelschulen des Amts für Mittel- und Hochschulen (AMH) bzw. die Richtlinie zur Umsetzung der Empfehlung Nr. 7 der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz zum Nachteilsausgleich des Amts für Berufsbildung und Berufsberatung (ABB) des Kantons Thurgau.

Die Erziehungsberechtigten sind für die Antragstellung verantwortlich.

3/4

### **5. Bezug zum Förderkonzept**

Die Schulgemeinden halten das Verfahren zur Gewährung von Nachteilsausgleich im Förderkonzept fest.

### **6. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt per 1. August 2017 in Kraft.

Departement für Erziehung und Kultur  
Die Departementschefin



Monika Knill

**Schematischer Ablauf**

